



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Willich II

Besuch vom 6. April 2016

Az.: 23I-NW/I/16

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen..... | 3 |
| I | Besondere Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen | 3 |
| II | Wahrung der Intimsphäre bei Videoüberwachung..... | 4 |
| 1 | Videoüberwachung in den besonders gesicherten Hafträumen..... | 4 |
| 2 | Videoüberwachung anderer Hafträume | 4 |
| III | Hinweis auf Krankheiten in der Gefangenenpersonalakte | 4 |
| IV | Zugang zum Telefon | 5 |
| V | Durchsagen..... | 5 |
| VI | Hausordnung..... | 5 |
| VII | Fehlende Betten in Hafträumen | 6 |
| D | Weitere Vorschläge..... | 6 |
| I | Anklopfen..... | 6 |
| II | Einkaufsregelung..... | 6 |
| III | Umgang mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen Gefangener..... | 6 |
| E | Weiteres Vorgehen..... | 6 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle als Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 6. April 2016 die Justizvollzugsanstalt Willich II. Die Justizvollzugsanstalt Willich II ist zuständig für den geschlossenen und offenen Vollzug an Frauen. Im geschlossenen Vollzug ist sie zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafe ab drei Monaten und Sicherungsverwahrung. Der Haftplatz für die Sicherungsverwahrung befand sich zum Zeitpunkt des Besuchs in Bau, die einzige Sicherungsverwahrte aus Nordrhein-Westfalen war in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III untergebracht. Die Justizvollzugsanstalt verfügt im geschlossenen Vollzug über eine Belegungsfähigkeit von 191 Plätzen. Sie war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 214 Gefangenen belegt. Nach Angaben der Anstaltsleiterin besteht bereits seit längerem eine Überbelegung.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag in der Abteilung IV des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen an. Sie traf um 11:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde von der Anstalts-

leitung in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Vertragsarzt und einer Krankenpflegerin, einer Mitarbeiterin des psychologischen Dienstes, der evangelischen Seelsorgerin und dem katholischen Seelsorger, Personalvertreterinnen und -vertretern, einer externen Mitarbeiterin des Berufsinformationszentrums und der Gefangenenmitverantwortung. Zudem sprach die Delegation mit verschiedenen Gefangenen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In der Justizvollzugsanstalt Willich II wird je etwa sechs Gefangenen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Betreuerin oder Betreuer zugewiesen. Diese Person steht den Gefangenen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner bei Fragen und Anträgen zu ihrem Leben in Gefangenschaft zur Verfügung. Dieses System wurde sowohl von Gefangenen wie Bediensteten positiv bewertet.

Positiv zu bewerten ist, dass in der Anstalt grundsätzlich von der Verhängung von Arrest als Disziplinarmaßnahme abgesehen wird.

Begrüßenswert ist der „Wegweiser für Zugänge“, der außerhalb der Hausordnung einige Abläufe in der Justizvollzugsanstalt gut verständlich erklärt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besondere Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen

Bei mehreren Gefangenen wurde Absonderung als besondere Sicherungsmaßnahme teils über mehrere Wochen hinweg aufrechterhalten. Die Anordnung von Absonderungen ist im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten auffallend häufig und über lange Zeiträume andauernd. In einem Fall wurde zudem eine Gefangene über neun Tage hinweg im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht. Die Begründung lautete „aggressives Verhalten, nicht erreichbar“. Im unmittelbaren Anschluss daran wurden in Bezug auf diese Gefangene eine Reihe anderer Sicherungsmaßnahmen, darunter die Absonderung von anderen Gefangenen mit der Begründung „medizinische Gründe“ angeordnet. Nach etwas mehr als einem Monat durfte die Gefangene wieder am gemeinsamen Hofgang teilnehmen.

Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen langandauernder Absonderung sollte überprüft werden, ob es in der Justizvollzugsanstalt Willich II besondere Umstände gibt, die die häufige Anordnung dieser Maßnahme bedingen und ob nicht mildere Mittel in Betracht kommen.

Ebenso ist die hohe Zahl angeordneter Disziplinarmaßnahmen auffallend. So wurden 2015 insgesamt 220 Disziplinarmaßnahmen verhängt und bis zum Besuchstag 2016 bereits 95. Auch diese Zahlen sind im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten hoch. Hierzu sollten ebenfalls die Ursachen untersucht werden.

II Wahrung der Intimsphäre bei Videoüberwachung

1 Videoüberwachung in den besonders gesicherten Hafträumen

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die, inklusive der Toilette, durch Videokameras und Türspione vollständig einsehbar sind. Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre.

Der Intimbereich sollte grundsätzlich geschützt werden, beispielsweise durch die teilweise Verpixelung des Videobildes im Toilettenbereich. Vor Nutzung des Türspions oder Betreten des Haft-raums sollten sich die Bediensteten bemerkbar machen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I und der Jugendstrafanstalt Arnstadt sehen.

2 Videoüberwachung anderer Hafträume

Eine Reihe weiterer, randalesicherer Hafträume ist mit festinstallierten Kameras ausgestattet. Diese werden jedoch nur bei entsprechender Anordnung eingeschaltet. Für die in diesen Räumen Unterbrachten ist nicht ersichtlich, ob die Kameras genutzt werden oder nicht. Eine Gefangene, mit der die Besuchsdelegation sprach, war der Ansicht, per Video überwacht zu werden, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war. Die Gefangenen sollten deshalb darauf hingewiesen werden, ob eine Kameraüberwachung stattfindet oder nicht. Dazu könnte beispielsweise an den Kameras selbst sichtbar gemacht werden, ob sie eingeschaltet sind.

In diesen Räumen ist ein Nassbereich mit einem Vorhang abgetrennt und damit auch nicht per Kamera einsehbar. Allerdings kann es nach Angaben von Bediensteten vorkommen, dass in Fällen, in denen Gefangene sich hinter dem Vorhang der Überwachung entziehen, dieser abgenommen wird. Dann ist der Nassbereich vollständig per Video einsehbar. Hier gilt das oben unter Unterpunkt 1 Gesagte entsprechend.

III Hinweis auf Krankheiten in der Gefangenenpersonalakte

Eine von der Delegation eingesehene Gefangenenpersonalakte enthielt den Hinweis „Blutkontakt vermeiden“. Hierdurch wird den Bediensteten ein Hinweis auf den gesundheitlichen Zustand der Betroffenen gegeben. Die Bediensteten sollten allerdings aus Gründen des Gesundheitsschutzes grundsätzlich den Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten aller Gefangenen vermeiden. Die Notwendigkeit des Hinweises auf die Vermeidung von Blutkontakt ist daher nicht ersichtlich. Hinweise auf Krankheiten der Gefangenen sollten daher allein in den medizinischen Akten enthalten sein.

IV Zugang zum Telefon

Die Gefangenen haben nur die Möglichkeit, Telefongespräche über den Apparat in der Sicherheitskanzlei der jeweiligen Abteilung zu führen. Die Gefangenen müssen sich zum Telefonieren in eine Liste eintragen, um unter Aufsicht der Bediensteten den Apparat zu nutzen. Zudem besteht, nach Berichten mehrerer Gefangener, nur einmal im Monat für etwa 15 Minuten die Möglichkeit zu telefonieren. Von mehreren Seiten wurde berichtet, dass Telefontermine ausfielen, wenn auf einer Abteilung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter fehlten oder dringende andere Aufgaben zu erledigen seien. Die Frage nach der Installation einer Telefonanlage wird bereits seit Monaten von der Gefangenenmitverantwortung nachverfolgt.

Es gibt moderne Lösungen, Gefangenen, unabhängig von den personellen Möglichkeiten der Anstalt, Zugang zu Telefonen zu gewähren. In vielen Justizvollzugsanstalten gibt es frei zugängliche Telefone auf den Gängen der Abteilungen oder, vor allem in neuen Anstalten, sogar Haftraumtelefonsysteme. Auch vor dem Hintergrund von Grundsatz 26 der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige,¹ wonach Kontakte weiblicher Gefangener mit ihrer Familie mit allen sinnvollen Mitteln zu fördern und zu erleichtern sind, sollte die Möglichkeit der Gefangenen, Telefongespräche zu führen, verbessert werden.

V Durchsagen

Sowohl auf den Gängen wie auch in allen Hafträumen sind Lautsprecher vorhanden, über die mehrmals täglich Durchsagen in der gesamten Anstalt gemacht werden. Diese Durchsagen sind so laut, dass die Besuchsdelegation ihre Gespräche mit Gefangenen in den Hafträumen unterbrechen musste. In den Durchsagen wird angekündigt, welche Gefangenen sich zu welchem Zweck bereithalten sollen. Nach Angaben von Gefangenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden dabei auch sensible Angaben allgemein bekannt gemacht, etwa welche Gefangenen sich für einen Termin bei der Schuldnerberatung bereithalten sollen. Die einzelnen Gefangenen werden danach von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes in ihren Hafträumen abgeholt und zu den jeweiligen Terminen gebracht. Die Gefangenen empfinden die Durchsagen als Belastung und verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichteten, dass die Durchsagen keine Arbeitserleichterung mit sich brächten.

Die Durchsagen in den Hafträumen sollten abgestellt werden. Es sollte außerdem in der gesamten Anstalt darauf geachtet werden, dass durch das Anstaltspersonal keine sensiblen persönlichen Informationen verbreitet werden.

VI Hausordnung

In der Hausordnung wird unter Punkt VII b) der Eindruck erweckt, dass alle Briefe kontrolliert werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Gefangenen das Recht haben, mit einer Reihe von Institutionen und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern ohne Kontrolle zu korrespondieren.

¹ UN-Dok. A/RES/65/229.

VII Fehlende Betten in Hafträumen

Aufgrund der Überbelegung der Justizvollzugsanstalt waren auch eigentlich für die Einzelbelegung vorgesehene Hafträume mit zwei Gefangenen belegt. Der von der Besuchsdelegation besichtigte doppelt belegte Haftraum war allerdings dennoch nur mit einem Bett ausgestattet. Für die zweite Gefangene standen zwei Matratzen zur Verfügung.

Die Tatsache, dass Gefangene kein eigenes Bett haben, erachtet die Nationale Stelle als nicht mit der Menschenwürde vereinbar. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Leiterin der Justizvollzugsanstalt unmittelbar nach dem Besuch anordnete, dass alle Hafträume mit der notwendigen Anzahl an Betten auszustatten sind, und Matratzenlager untersagte.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Anklopfen

Die Besuchsdelegation bemerkte, dass zumindest die weiblichen Bediensteten vor dem Öffnen der Hafträume nicht anklopfen. Nach Angaben der Anstaltsleiterin und des Justizministeriums gibt es eine landesweite Anordnung, dass vor Betreten der Hafträume angeklopft werden soll. Die Bediensteten sollten noch einmal darauf hingewiesen werden.

II Einkaufsregelung

In der Justizvollzugsanstalt Willich II wird der Einkauf für die Gefangenen in einem Einkaufsraum durchgeführt, der einem Geschäft nachempfunden ist. Allerdings findet der Einkauf nur einmal im Monat statt. Zusätzlich gibt es einen Zwischeneinkauf für frische Lebensmittel. Neuzugänge müssen daher teils lange warten, bis sie ihren ersten Einkauf erledigen können. Es sollte geprüft werden, ob den Gefangenen, ggf. über den Ladeneinkauf hinaus, zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten angeboten werden können.

III Umgang mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen Gefangener

Eine Gefangene wurde der Delegation von der Anstaltsleitung als transsexuell vorgestellt. Im Gespräch mit dieser stellte sich heraus, dass es sich tatsächlich um eine hermaphroditische Person handelte. Den Bediensteten sollte noch einmal die Kondition der betroffenen Gefangenen und die Besonderheit ihrer Situation erläutert werden, um derartige Verwechslungen bzw. Fehlvorstellungen zu vermeiden.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierung

gen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 30. Mai 2016